



Prof. Dr. Christoph Ohler, LL.M. (Brügge)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht,
Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht

Carl-Zeiß-Straße 3
07743 Jena

Telefon: 03641 942260

Telefax: 03641 942262

E-Mail: christoph.ohler@uni-jena.de

Jena, 28. Januar 2025

Seminarankündigung: Übungsseminar „Iustitia – Justice – Rechtsprechende Gewalt“

Im Sommersemester 2025 biete ich ein Probeseminar zum Thema „Iustitia – Justice – Rechtsprechende Gewalt“. Ziel des Seminars ist, aus völkerrechtlicher, unionsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht die grundlegenden Anforderungen an die richterliche Tätigkeit zu analysieren.

Leistungsnachweise können für die Schwerpunktbereiche 4 und 6 ausgestellt werden.

Folgende Themen stehen zur Auswahl:

Was sind auf „Gesetz beruhende Gerichte“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK?

Was bedeuten „Unabhängigkeit“ und „Unparteilichkeit“ der Gerichte nach Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgrund der Rechtsprechung des EGMR?

Welche Bedeutung haben der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens und seine Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 1 EMRK für das deutsche Prozessrecht?

Welche konkreten Rechtsfolgen lassen sich aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 EMRK ableiten?

Was bedeutet das Recht auf Verhandlung innerhalb angemessener Frist nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und wie erfolgte seine Umsetzung im deutschen Recht?

Welche Rechte nach Art. 6 Abs. 2 und 3 EMRK genießen Angeklagte im Strafverfahren?

Welche konkreten Gewährleistungen umfasst das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz nach Art. 13 EMRK und Art. 47 GrCh in der Rechtsprechung vom EGMR und EuGH?

Welche Bedeutung hat der Justizgewährungsanspruch nach Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG für das deutsche Prozessrecht?

Was beinhaltet die Garantie effektiven Rechtsschutz bei der Einlegung von Rechtsmitteln nach Art. 19 Abs. 4 GG?

Welche einzelnen Gewährleistungen umfasst die Garantie des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG?



Unter welchen Voraussetzungen kommt der Ausschluss vom Richteramt nach § 18 BVerfGG in Betracht?

Welche rechtlichen Maßstäbe gelten für die Besorgnis der Befangenheit von Verfassungsrichtern aufgrund von öffentlichen Äußerungen?

Das Seminar wird als Blockveranstaltung am Ende der Vorlesungszeit durchgeführt.

Bitte melden Sie sich für die **Übungsseminararbeiten** im Sekretariat des Lehrstuhls (Raum 3.35) oder durch E-Mail an susanne.prater@uni-jena.de an.

gez. Prof. Dr. Christoph Ohler, LL.M. (Brügge)